

Beschäftigung von werdenden Müttern

Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
2. Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

Mitteilungspflichten

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, so bald ihnen ihr Zustand bekannt ist (§ 5 MuSchG).

Der Arbeitgeber hat die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen (*Vordruck siehe zweites Blatt*).

Prüfpflichten

Der Arbeitgeber ist gemäß § 2 MuSchG verpflichtet, bei der Beschäftigung von Schwangeren die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden Mutter zu treffen.

Der Arbeitsplatz der werdenden Mutter **ist vom Arbeitgeber** - gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Betriebsarztes - **zu überprüfen**. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, insbesondere § 8 (Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit), § 2 (Gestaltung des Arbeitsplatzes) und §§ 3 und 4 (Beschäftigungsverbote), der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, insbesondere §§ 4 und 5 sowie gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Die in den Gesetzen genannten Beschäftigungsverbote sind nach Bekanntgabe der Schwangerschaft sofort wirksam. Nicht beschäftigt werden dürfen Schwangere zum Beispiel

- mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt ist;
- mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;
- mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind, oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
- mit Arbeiten, bei denen die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch chemische, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden;
- mit Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr und werktäglich länger als 8 ½ Stunden.

Liegt ein **Beschäftigungsverbot** für einzelne Tätigkeiten der Schwangeren vor, müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Gefährdungen auszuschließen (zum Beispiel Übertragung einzelner Tätigkeiten auf andere Beschäftigte, Arbeitsplatzwechsel, Freistellung von der Arbeit). Setzt die schwangere Arbeitnehmerin aufgrund der fehlenden Möglichkeit eines Arbeitsplatzwechsels teilweise oder völlig mit der Arbeit aus, ist nach § 11 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom Arbeitgeber der Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, zu zahlen.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 219, Fax: (030) 902 545 - 302
www.lagets.berlin.de E-Mail: sozialerarbeitsschutz@lagets.berlin.de



Arbeitgeber

Anschrift und Telefonnummer

Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21

10559 Berlin

Fax: (030) 902 545 - 302

Benachrichtigung nach § 5 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Name: _____ Vorname: _____ geboren am: _____

Mutmaßlicher Tag der Entbindung: _____

Genaue Bezeichnung der Arbeitsstelle (**PLZ, Straße, Hausnummer, örtl. Bereich, Abteilung, Tel.**):

Die nachstehenden Angaben dienen der Vermeidung von Rückfragen gem. § 19 MuSchG:

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet befristet bis zum _____

Tätigkeit **vor** Bekanntwerden der Schwangerschaft:

Tätigkeit **nach** Bekanntwerden der Schwangerschaft:

Die Arbeitszeit beträgt

wöchentlich	_____	Std.	täglich	_____	Std.
beginnt	vor	6 Uhr	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
endet	nach	20 Uhr	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:

- Für die Schwangere wurde vom Arzt ein individuelles Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 MuSchG ausgesprochen.
- Der Arbeitsplatz der werdenden Mutter wurde hinsichtlich der Arbeitszeiten, der Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:
 - Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird unverändert beibehalten.
 - Mögliche Gefährdungen wurden durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen (z. B. Umsetzung auf anderen Arbeitsplatz, Einschränkungen der Tätigkeiten).
 - Aufgrund eines generellen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die werdende Mutter **teilweise** mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 11 Abs. 1 MuSchG wird weitergezahlt.
 - Aufgrund eines generellen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die werdende Mutter **völlig** mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 11 Abs. 1 MuSchG wird weitergezahlt.

Der/Die Betriebsarzt/-ärztin: _____ Rufnummer: _____
wurde bei der Beurteilung des Arbeitsplatzes der Schwangeren einbezogen. ja nein

Datum/Name und Unterschrift des Arbeitgebers

(Stand: 12/2015)